Leitbild der Initiative

Die Initiative setzt den Impuls in der Stadtwerke-Welt, sich gemeinsam auf den Weg hin zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu machen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen Kommune und Stadtwerk gestärkt werden, um generationengerechte Ziele vor Ort verwirklichen zu können und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderung für Stadtwerke, die Balance zwischen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit aufrechtzuerhalten, bildet die Dekarbonisierungsstrategie der Teilnehmenden das Fundament des zentralen Ziels dieser Initiative: Der Impuls zur deutlichen Reduktion der eigenen Treibhausgasemissionen aller Teilnehmenden.

Die unterzeichnenden Energieversorger setzen sich zum Ziel, in den kommenden Jahren ihre Treibhausgasemissionen zu vermeiden und nicht vermeidbares zu verringern. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, erstellen sie eine unternehmenseigene Treibhausgasbilanz und legen erste konkrete Schritte in Richtung eines treibhausgasneutralen Wirtschaftens fest. Mit einem zu entwickelnden Reduktionspfad werden die Ziele einer schrittweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen vorangetrieben. Erreichte Meilensteine in der Umsetzung von Maßnahmen werden transparent und messbar nachgewiesen. Mit dieser Selbstverpflichtung legen die beteiligten Unternehmen die Basis für einen möglichst schnellen Wandel zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft.

Zielsetzung

Die unterzeichnenden Stadtwerke erklären sich bereit,

1. die eigene Treibhausgasbilanz gemäß anerkanntem Standard zu erstellen und jährlich zu aktualisieren,
2. eine Strategie zur Dekarbonisierung festzulegen, um die eigenen Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern,
3. Messbare Ziele zur Erreichung der Strategie zu erarbeiten, konkrete Maßnahmen daraus abzuleiten und bei Bedarf zu schärfen sowie die Erreichung der Ziele jährlich zu überprüfen,
4. die aktuelle Strategie und die daraus abgeleiteten Ziele jährlich zu veröffentlichen,
5. Erkenntnisse und Erfahrungen zur Strategie zu teilen, gemeinsame Stärken im Netzwerk zu nutzen,
6. die Umsetzung der Strategie und darin formulierter Maßnahmen messbar und transparent zu belegen.

Kriterienkatalog

1. Erstellung der Treibhausgasbilanz

1.1 THG-Bilanz	**Auf welches Kalenderjahr bezieht sich die Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz)?** • Die Bilanzierungen müssen mindestens ab Beitritt der Initiative für jedes Kalenderjahr erstellt werden. Dabei sollte das initiale Bilanzjahr nicht vor 2022 liegen.
1.2 Methodik	**Welche Standards werden akzeptiert?** • Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protocol, Link) • ISO 14064-1 (Link) **Warum werden nur die gelisteten Standards akzeptiert?** • Das GHG-Protocol und die ISO 14064-1 sind die gängigen Standards der freiwilligen THG-Berichterstattung, wobei das GHG-Protocol die Basis für verschiedene Standards ist, u.a. auch ISO 14064-1. **Muss die THG-Bilanz extern testiert/zertifiziert werden?** • Eine externe Testierung bzw. Zertifizierung der Bilanz ist nicht notwendig.
1.3 Bilanz-grenzen	**Welche Unternehmensteile werden erfasst?** • Die organisatorischen Bilanzgrenzen müssen gemäß dem gewählten Standard definiert werden, wobei der Konsolidierungsansatz der operativen Kontrolle angewandt wird. • Die operativen Bilanzgrenzen umfassen, wie in den oben aufgeführten Standards definiert wird, neben Scope 1 und Scope 2 auch zumindest alle signifikanten Emissionen aus Scope 3.
1.4 Frist	**Was muss bis zur Frist am 30. Juni 2026 fertiggestellt sein?** • Es muss mindestens die THG-Bilanz für eines der Kalenderjahre 2022 bis 2025 vorliegen. Nachfolgend muss jährlich die Aktualisierung der THG-Bilanz nachgewiesen werden. **Wie muss veröffentlicht bzw. nachgewiesen werden?** • Ein Nachweis zur Bilanzerstellung ist bei der ASEW fristgerecht bis zum 30. Juni 2026 an initiative@asew.de einzureichen. Die ASEW prüft das Vorliegen einer Bilanz (Bericht oder vergleichbare Nachweise).

2. Festlegung einer Dekarbonisierungsstrategie

2.1 Inhalte

Was muss die Strategie enthalten?

- Die Strategie muss ein quantifizierbares Gesamtziel bzw. Emissionsreduktionsziele sowie eine Stellungnahme zur Kompatibilität mit dem 1,5°-Ziel enthalten.
- Die Strategie muss eine Erläuterung der ermittelten Dekarbonisierungshebel und der wichtigsten geplanten Maßnahmen (einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele) enthalten.
- Bei dem Ziel einer Neutralität bis zu einem bestimmten Jahr: Definition des Neutralitäts-Begriffs.
- Die Strategie muss eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung enthalten.
- Die Strategie muss eine qualitative Bewertung der potenziellen gebundenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens enthalten (inkl. Erläuterung, ob und wie diese Emissionen die Erreichung der Emissionsreduktionsziele des Unternehmens gefährden und Übergangsrisiken fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten).
- Die Strategie muss eine Erläuterung darüber enthalten, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist.
- Die Strategie muss eine Erläuterung darüber enthalten, ob sie von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen beschlossen wurde.

Welches Basisjahr wird zur Zielformulierung hinzugezogen?

- Das Basisjahr wird vom Stadtwerk selbst gewählt.
- Spätestens ab 2030 muss das Basisjahr der strategischen Ziele für die Emissionsreduktion alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Muss die Strategie verbindliche Maßnahmen beinhalten?

- Die einzelnen Maßnahmen sind nicht verbindlich, die Maßnahmenumsetzung soll im Sinne der Dekarbonisierungsstrategie erfolgen.
- Für mindestens eine Maßnahme, welche (direkt oder indirekt) zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beiträgt, muss eine Umsetzung quantitativ nachgewiesen werden. Die quantitative Angabe kann als Emissionsreduktion (ausgewiesen in CO_2-Äquivalenten) und/oder Intensitäts-Kennzahl (inklusive qualitativer Erläuterung zur Aussagekraft der Kennzahl) erfolgen. Genaue Anforderungen sind unter Kapitel 6 zu finden.

2.2 Zeiten und Fristen

Welche Zeitspanne deckt die Strategie ab?

- Die Strategie formuliert kurz-, mittel- und langfristige Ziele, wobei mindestens der Zeitraum bis 2030 abgedeckt wird.

Was muss bis zur Frist am 30. Juni 2026 fertiggestellt sein?

- Die Dekarbonisierungsstrategie und daraus abgeleitete Ziele müssen ausformuliert und vom Unternehmen beschlossen bzw. freigegeben sein.
- Die Umsetzung mindestens einer Maßnahme (inklusive Quantifizierung und qualitative Bewertung) muss öffentlich kommuniziert sein.

3. Erarbeitung und jährliche Überprüfung der Ziele und Maßnahmen

3.1 Gestaltung der Ziele

Was bedeutet Stellungnahme zum 1,5° Ziel?

- Es muss erläutert werden, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die festgelegten THG-Emissionsreduktionsziele und Angabe der verwendeten Konzepte.

Müssen alle Ziele und Maßnahmen quantifizierbar sein?

- Es müssen **nicht alle** Maßnahmen der Minderungsstrategie quantifizierbar sein, das Gesamtziel und/oder die Emissionsreduktionsziele müssen aber in CO_2-Äquivalenten ausgewiesen werden können und durch die Maßnahmen nachvollziehbar erreichbar sein.
- **Mindestens eine** Maßnahme muss als Emissionsreduktion und/oder Intensitäts-Kennzahl quantifiziert angegeben werden.

3.2 Inhalte der jährlichen Überprüfung

Was muss die Überprüfung durch das Stadtwerk beinhalten?

- Es muss eine Plausibilisierung der Dekarbonisierungsstrategie erfolgen.
- Die Überprüfung muss eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung der Strategie enthalten.

Muss hierzu die THG-Bilanz jährlich erstellt werden?

- Die Treibhausgasbilanz muss jährlich aktualisiert werden.

3.3 Format und Fristen

Welches Format hat die Prüfung?

- Das Stadtwerk organisiert die Überprüfung eigenständig gemäß der eigenen Unternehmensstruktur und -prozesse. Das Ergebnis der Überprüfung muss festgehalten werden und extern nachvollziehbar sein. Das Format des Ergebnisses ist durch das Stadtwerk zu wählen (Tabelle, Fließtext, Webseite, etc.).

Wer überprüft die Strategie?

- Die Überprüfung obliegt dem Stadtwerk. Die ASEW stellt fest, ob die Überprüfung fristgerecht stattgefunden hat (*siehe auch 4.1*).

Gibt es eine Frist hierzu?

- Die Überprüfung der Ziele muss bis zum 30. Juni des jeweiligen Folge-Jahres abgeschlossen sein.

3.4 Frist-verletzung

Was geschieht, wenn die jährlichen Fristen zur Veröffentlichung nicht eingehalten werden?

- Die ASEW prüft, ob die Fristverletzung durch das Stadtwerk selbst verschuldet wurde. Bei selbstverschuldeter Fristverletzung kann das Stadtwerk die Anforderungen der Initiative nicht erfüllen und verliert die Berechtigung, sich für das laufende Jahr als Teil der Initiative zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass insbesondere das Logo, der Name und die Urkunde der Initiative nicht mehr genutzt werden dürfen. Dem Stadtwerk wird weiterhin der Zugang zu den Austauschformaten der Initiative gewährt, das Privileg der Außenwirksamkeit über die öffizielle Initiativen-Teilnahme entfällt. Zur jährlichen Überprüfung des Folgejahres hat das Stadtwerk die Möglichkeit, der Initiative bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wieder öffentlich ersichtlichbeizutreten.

4. Veröffentlichung

4.1 Inhalt	**Was muss genau veröffentlicht werden?** • Die Dekarbonisierungsstrategie inklusive der-unternehmenseigenen Ziele und der Maßnahmenumsetzung. Es werden keine allgemeinen Anforderungen an die Form gestellt.
4.2 Form	**Wie werden Strategie, Ziele, jährliche Überprüfung und Umsetzung veröffentlicht bzw. nachgewiesen?** • Die Strategie inklusive der Ziele und Maßnahmenumsetzung müssen (formlos) öffentlich verfügbar gemacht werden. Ein Nachweis hierzu ist durch das Stadtwerk fristgerecht (an initiative@asew.de) zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird durch die ASEW überprüft.
4.3 Ort	**Wo muss veröffentlicht werden?** • Die Veröffentlichung obliegt dem Stadtwerk. Die Veröffentlichung kann bspw. über die Homepage, den Nachhaltigkeitsbericht, den Newsletter oder andere öffentlich zugängliche Medien erfolgen. • Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit zur Initiative darf die ASEW auf alle Veröffentlichungen des Stadtwerks hinweisen, z. B. durch Verlinkung auf der ASEW-Homepage.
4.4 Zeitpunkt	**Bis wann muss die Veröffentlichung nachgewiesen werden?** • Nachweise sind jährlich im Laufe des Folgejahres, spätestens bis zum 30. Juni 2026, einzureichen. • Die ASEW prüft zum jeweiligen Stichtag, ob die Veröffentlichung erfolgt ist.

5. Erkenntnisse und Erfahrungen teilen

Wie sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen geteilt und das ASEW-Netzwerk genutzt werden?

- Im Rahmen der Initiative gibt es regelmäßige Treffen, bei denen die teilnehmenden Stadtwerke die gesammelten Erfahrungen und umgesetzten Maßnahmen miteinander teilen können. Darüber hinaus gibt es mindestens einmal im Jahr eine zentrale Veranstaltung für alle Initiativen-Teilnehmer:innen. Wir bitten um aktive Teilnahme.

Wie kann treibhausgasneutrales Handeln bei den Unternehmen und ihren Kund:innen vorangetrieben werden?

- Treibhausgasneutrales Handeln beschränkt sich bei Stadtwerken nicht nur auf das Heben eigener Potenziale, sondern wegen der Eigenschaft als Energieversorger mit dem absoluten Großteil der Emissionen auch auf die Unterstützung der Kund:innen bei der Erreichung ihrer Treibhausgasneutralität. Aus diesem Grund verpflichten sich die Stadtwerke, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, selbst, Prozesse und Produkte emissionsärmer weiterzuentwickeln.

6. Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen

6.1 Inhalt	**Wie sind geeignete Klimaschutzmaßnahmen und Umsetzung definiert?** • Klimaschutzmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten und Projekte, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen. • Es muss eine qualitative Erläuterung erfolgen, warum die Aktivität als Klimaschutzmaßnahme eingeordnet wurde. • Die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme liegt zeitlich nicht weiter entfernt als zwei Jahre vor dem Berichtsjahr.
6.2 Umfang und Messbarkeit	**Wie werden Klimaschutzmaßnahmen quantifiziert?** • Umgesetzte Maßnahmen können **entweder** in CO_2-Äquivalenten (basierend auf anerkannten Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden, wie sie im GHG Protocol, der ISO 14064-3 oder der ISO 14067 festgelegt sind) **und/oder** durch Intensitäts-Kennzahlen (inklusive Erläuterung und Bewertung der Aussagekraft der Kennzahl) quantifiziert nachgewiesen werden. • Es muss ein Referenzwert gebildet werden, um die tatsächlichen Emissionseinsparungen im Vergleich zu einem definierten Ausgangszustand zu bestimmen. • Bei Quantifizierung als Emissionsreduktion: Der Anteil der Reduktion im jeweiligen Scope soll prozentual und absolut in CO_2-Äquivalenten ausgewiesen werden.
6.3 Nachweis und Veröffentlich-ung	**Wie wird die Umsetzung nachgewiesen?** • Die Umsetzung der Maßnahme inklusive der qualitativen Bewertung und Quantifizierung muss (formlos) öffentlich verfügbar gemacht werden. Ein Nachweis hierzu ist durch das Stadtwerk fristgerecht per Mail an initiative@asew.de zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird durch die ASEW überprüft. **Wo muss veröffentlicht werden?** • Die Veröffentlichung kann bspw. über die Homepage, den Nachhaltigkeitsbericht, den Newsletter oder andere öffentlich zugängliche Medien erfolgen. • Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit zur Initiative darf die ASEW auf alle Veröffentlichungen des Stadtwerks hinweisen, z.B. durch Verlinkung auf der ASEW-Homepage. **Bis wann muss die Veröffentlichung nachgewiesen werden?** • Nachweise sind ab 2026 jährlich, spätestens bis zum 30. Juni, einzureichen. • Die ASEW prüft zum jeweiligen Stichtag, ob die Veröffentlichung erfolgt ist.

Stand 31. Oktober 2024